



Brüssel, den 16. März 2021
(OR. en)

7072/21

JAI 272
COPEN 128
EUROJUST 40

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6153/21 + ADD 1

Nr. Komm.dok.: 13165/20 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Israel, Jordanien, Kolumbien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten
- vom Rat angenommener und der Kommission übermittelter Text

Die Delegationen erhalten beiliegend den eingangs genannten Beschluss (Anlage I) zusammen mit den Verhandlungsrichtlinien (Anlage II), die der Rat am 1. März 2021 im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen hat (CM 1990/21).

Anschließend wurden der Beschluss des Rates und die Verhandlungsrichtlinien der Kommission übermittelt. Die Texte werden ferner dem Europäischen Parlament zur Information übermittelt.

Bitte beachten Sie, dass das ursprüngliche Dokument 6153/21 + ADD 1 veröffentlicht wurde und über das öffentliche Register des Rates abgerufen werden kann.

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Israel, Jordanien, Kolumbien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 85 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde am 14. November 2018 erlassen und wird seit dem 12. Dezember 2019 angewendet.
- (2) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1727 kann Eurojust eine Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden und internationalen Organisationen knüpfen und unterhalten. Zu diesem Zweck erarbeitet Eurojust alle vier Jahre im Einvernehmen mit der Kommission eine Kooperationsstrategie, in der die Drittstaaten und internationalen Organisationen benannt werden, mit denen eine operative Notwendigkeit für Zusammenarbeit besteht. Demgemäß hat Eurojust im Einvernehmen mit der Kommission eine solche Kooperationsstrategie für den Zeitraum 2020-2024 erarbeitet.
- (3) Die Verordnung (EU) 2018/1727, insbesondere Artikel 56, bestimmt die allgemeinen Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten von der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) an Drittstaaten und internationale Organisationen. Eurojust darf auf der Grundlage einer Übereinkunft zwischen der Union und einem Drittstaat nach Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet, personenbezogene Daten an einen Drittstaat übermitteln.

¹ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

- (4) Es sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Israel, Jordanien, Kolumbien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei (im Folgenden „die Abkommen“) aufgenommen werden.
- (5) Die Kommission sollte erforderlichenfalls den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) konsultieren können, einschließlich während der Aushandlung der Abkommen, und in jedem Fall sollte sie den EDSB vor Abschluss der Abkommen konsultieren können.
- (6) Die Abkommen sollten die Grundrechte und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wahren, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 7 der Charta, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein unparteiisches Gericht nach Artikel 47 der Charta. Die Abkommen sollten unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze angewandt werden.
- (7) Die Abkommen sollten die Übermittlung personenbezogener Daten oder andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den für den Schutz der nationalen Sicherheit zuständigen Behörden unberührt lassen.
- (8) Irland ist durch die Verordnung (EU) 2018/1727 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.

- (9) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Empfehlung und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (10) Der EDSB wurde zu diesem Beschluss einschließlich des Addendums angehört und hat seine Stellungnahme am 17. Dezember 2020 abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Israel, Jordanien, Kolumbien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten aufzunehmen.
2. Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe des Rates „Zusammenarbeit in Strafsachen“ sowie gemäß den Richtlinien im Addendum vorbehaltlich etwaiger Richtlinien, die der Rat anschließend gegenüber der Kommission erlässt, geführt.

Die Kommission erstattet der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ regelmäßig über die Fortschritte bei den Verhandlungen Bericht und übermittelt ihr alle Verhandlungsdokumente unverzüglich.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANLAGE II

Richtlinien für die Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Israel, Jordanien, Kolumbien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittländer

Die Kommission sollte in den Verhandlungen die nachstehend im Detail beschriebenen Ziele anstreben.

- (1) Ziel der Abkommen ist es, die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer, einschließlich des Austauschs operativer personenbezogener Daten, zu schaffen, um die Tätigkeit der zuständigen Behörden dieser Länder und der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei Ermittlungen zu den Arten von Straftaten, für die Eurojust gemäß der Eurojust-Verordnung zuständig ist, und deren Verfolgung zu unterstützen und zu verstärken und gleichzeitig angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, der personenbezogenen Daten und der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen zu gewährleisten.

Um die Zweckbindung zu garantieren, dürfen sich die Zusammenarbeit und der Austausch personenbezogener Daten auf der Grundlage des Abkommens nur auf Verbrechen und damit im Zusammenhang stehende Vergehen (zusammengefasst als „Straftaten“) erstrecken, die nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1727 in den Zuständigkeitsbereich von Eurojust fallen. Die Zusammenarbeit sollte auf Ermittlungen zu schweren Straftaten und deren Verfolgung ausgerichtet sein, darunter insbesondere Terrorismus, organisierte Kriminalität, unerlaubter Handel mit Feuerwaffen, Drogenhandel, Menschenhandel und die Schleusung von Migranten. In den Abkommen ist festzulegen, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken Eurojust Daten an die zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer übermitteln darf.

- (2) Die notwendigen Garantien und Kontrollen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen beim Austausch personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer sind im Abkommen unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsort klar und genau zu formulieren. Über die unten aufgeführten Garantien hinaus und unbeschadet zusätzlicher gegebenenfalls erforderlicher Garantien zählt zu diesen Garantien, dass die Übermittlung personenbezogener Daten Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen muss und dass die personenbezogenen Daten nicht verwendet werden, um die Todesstrafe oder eine Form der grausamen und unmenschlichen Behandlung zu beantragen, zu verhängen oder zu vollstrecken.

Insbesondere gilt:

- a) Die Abkommen haben Definitionen der Schlüsselbegriffe zu enthalten, einschließlich einer Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ im Einklang mit Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.
- b) Die Abkommen haben den Grundsatz der Spezialität zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Daten ausschließlich zu den Zwecken verarbeitet werden, zu denen sie übermittelt wurden. Dazu müssen die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten von den Vertragsparteien im Rahmen der Abkommen verarbeitet werden dürfen, klar und genau formuliert sein. Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was im Einzelfall zur Verhütung und Bekämpfung der Straftaten, auf die sich die Abkommen beziehen, notwendig ist.

- c) Die von Eurojust auf der Grundlage der Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur nach Treu und Glauben, auf rechtmäßiger Grundlage und nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie übermittelt wurden. Die Abkommen verpflichten Eurojust, zum Zeitpunkt der Datenübermittlung auf etwaige für den Datenzugriff oder die Datenverwendung geltende Einschränkungen hinzuweisen, insbesondere bezüglich der Weitergabe, Löschung, Vernichtung oder Weiterverarbeitung der Daten. Die Abkommen verpflichten die zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer, diesen Einschränkungen Folge zu leisten und klarzustellen, wie deren Einhaltung in der Praxis durchgesetzt wird. Die personenbezogenen Daten müssen dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Sie müssen sachlich richtig sein und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie dürfen nicht länger aufbewahrt werden als für die Zwecke notwendig ist, zu denen sie übermittelt wurden. Die Abkommen sehen eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit einer weiteren Speicherung der übermittelten personenbezogenen Daten vor. Die Abkommen haben einen Anhang mit einer erschöpfenden Liste der zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer, an die Eurojust Daten übermitteln kann, sowie eine kurze Beschreibung ihrer Zuständigkeiten zu enthalten.
- d) Die Übermittlung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Übermittlung von genetischen Daten, biometrischen Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person sowie Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben durch Eurojust ist nur dann erlaubt, wenn sie im Einzelfall für die Verhütung oder Bekämpfung der durch die Abkommen erfassten Straftaten unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist und geeigneten Garantien unterliegt. Die Abkommen sollten auch besondere Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten von Opfern von Straftaten, Zeugen oder anderen Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, sowie von Minderjährigen vorsehen.

- e) Die Abkommen müssen das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung von Daten sowie die besonderen Gründe regeln, die unter Umständen notwendige, verhältnismäßige Einschränkungen zulassen, und so dafür sorgen, dass natürliche Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über durchsetzbare Rechte verfügen. In den Abkommen muss ferner sichergestellt sein, dass jede Person, deren Daten auf der Grundlage der Abkommen verarbeitet werden, über ein durchsetzbares Recht auf verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe verfügt, die eine wirksame Abhilfe gewährleisten.
- f) Die Abkommen müssen Regeln für die Speicherung, Überprüfung, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten enthalten, für die Aufzeichnung zu Zwecken der Protokollierung und Dokumentierung sowie für Informationen, die natürlichen Personen zur Verfügung zu stellen sind. Vorzusehen sind auch Garantien für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten. In den Abkommen sollte zudem angegeben werden, anhand welcher Kriterien die sachliche Richtigkeit der Daten zu bewerten ist.
- g) In die Abkommen aufzunehmen ist eine Verpflichtung, die Sicherheit personenbezogener Daten durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, auch in der Weise, dass nur befugte Personen auf personenbezogene Daten zugreifen können. Für den Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die auf der Grundlage der Abkommen übermittelt wurden, ist in den Abkommen eine Verpflichtung zur Meldung solcher Vorgänge vorzusehen.
- h) Eine Weiterübermittlung von Informationen durch die zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer an andere Behörden dieser Länder, auch für den Gebrauch in Gerichtsverfahren, ist nur für die Zwecke der ursprünglichen Übermittlung durch Eurojust erlaubt und muss geeigneten Bedingungen und Garantien unterliegen, einschließlich der vorherigen Genehmigung durch Eurojust.

- i) Für die Weiterübermittlung von Informationen der zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes an Behörden eines anderen Drittlandes gelten die gleichen Bedingungen wie unter Buchstabe h mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass eine solche Weiterübermittlung nur an Drittländer erlaubt ist, an die Eurojust personenbezogene Daten nach Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1727 übermitteln darf.
 - j) Die Abkommen müssen die Aufsicht durch eine oder mehrere unabhängige Datenschutzbehörden gewährleisten, die mit wirksamen Untersuchungs- und Eingriffsbefugnissen ausgestattet sind, um die Behörden der betreffenden Drittländer zu beaufsichtigen, die personenbezogene Daten und sonstige im Rahmen des Abkommens ausgetauschte Informationen nutzen, und um Gerichtsverfahren anzustrengen. Diese unabhängigen Behörden müssen unter anderem zur Entgegennahme von Beschwerden natürlicher Personen über die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten befugt sein. Behörden, die personenbezogene Daten nutzen, sind für die Einhaltung der Vorschriften des Abkommens über den Schutz personenbezogener Daten rechenschaftspflichtig.
- (3) In Bezug auf Auslegung und Anwendung der Abkommen ist ein wirksames Streitbeilegungsverfahren vorzusehen, um sicherzustellen, dass die Vertragsparteien die vereinbarten Regeln einhalten.
- (4) In die Abkommen müssen Bestimmungen über die laufende Überwachung und regelmäßige Bewertung der Abkommen aufgenommen werden.
- (5) Das Inkrafttreten und die Geltung sind in den Abkommen ebenso zu regeln wie ihre Beendigung oder Aussetzung durch eine Vertragspartei, insbesondere wenn das betreffende Drittland das nach diesen Abkommen vorgeschriebene Niveau des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten nicht mehr wirksam sicherstellt. In den Abkommen ist außerdem festzuschreiben, ob personenbezogene Daten, die in ihren Anwendungsbereich fallen und vor ihrer Aussetzung oder Beendigung übermittelt wurden, weiterverarbeitet werden dürfen. Die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten muss, wenn sie gestattet wurde, in jedem Fall im Einklang mit den Vorschriften der Abkommen zum Zeitpunkt ihrer Aussetzung oder Beendigung stehen.

- (6) In die Abkommen wird bei Bedarf eine Klausel zu ihrem geografischen Geltungsbereich aufgenommen.
- (7) Für die Verhandlungen gilt folgendes Verfahren:
- Die Verhandlungen sind rechtzeitig vorzubereiten. Hierzu muss die Kommission möglichst frühzeitig den Rat über die geplanten Verhandlungstermine und die anstehenden Verhandlungspunkte unterrichten und ihm sachdienliche Informationen zuleiten.
 - Den Verhandlungssitzungen hat bei Bedarf oder auf Antrag des Rates eine Sitzung der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ vorauszugehen, um gegebenenfalls die Kernthemen zu ermitteln, Stellungnahmen zu formulieren und Leitlinien vorzugeben.
 - Die Kommission erstattet der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ nach jeder Verhandlungsrunde oder, wenn mehrere Verhandlungen parallel geführt werden, nach einer Reihe von Verhandlungsrunden über die Ergebnisse der Verhandlungen Bericht.
 - Die Kommission informiert den Rat und konsultiert die Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ zu jedem bedeutenden Problem, das im Laufe der Verhandlungen auftreten könnte.
- (8) Die Abkommen werden in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.